

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)  
Julian Pascal Beier

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
SKzl - 1992 21/06

Tel. +49 30 90 26-  
@senatskanzlei.berlin.de

per Mail an:

Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

14.06.2021

**Antrag auf Akteneinsicht und -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Ihre E-Mail vom 12. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Beier,

auf Ihren per E-Mail vom 12. Februar 2021 an den Regierenden Bürgermeister von Berlin -  
Senatskanzlei gestellten Antrag erlasse ich folgenden

**Bescheid:**

1. Es wird Aktenauskunft hinsichtlich der begehrten Informationen gewährt:
  - Wurde der Senatskanzlei gem. § 124a II 1 BerlHG die Aufnahme der Tätigkeit der DHMC - Deutsche Hochschule für Medizin College - Zweigniederlassung Berlin (mit dem Studiengang Humanmedizin) angezeigt?  
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 10 Euro festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 12. Februar 2021 über die Plattform „Frag-den-Staat.de“ [#212532] beantragten Sie die Zusendung von Informationen hinsichtlich folgender Fragestellungen:

1. Wurde Ihnen gem. § 124a II 1 BerlHG die Aufnahme der Tätigkeit der

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin - Senatskanzlei -  
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei  
twitter.com/regberlin  
facebook.com/regberlin  
instagram.com/regberlin  
youtube.com/regberlin

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahn Rotes Rathaus, S-Bahn  
Alexanderplatz, Regionalbahn, Tram M 2,  
M 4, M 5, M 6, Bus 100, 200, 248, 300

Informationen zum Datenschutz  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](http://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



DHMC

Deutsche Hochschule für Medizin College

Zweigniederlassung Berlin

Europaplatz 2

10557 Berlin

(Sitzland: Äthiopien)

(mit dem Studiengang Humanmedizin) angezeigt (<http://deutsche-hochschule-fuer-medizin.de/akademisches/#registrierung-hochschule>)?

2. Hat die Senatsverwaltung den Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes und / oder die Vorlage von danach erforderlichen Akkreditierungsnachweisen gem. § 124a II 2 BerlHG verlangt?

Am 18. Februar 2021 erklärten Sie, auch im Falle einer Kostenbelastung durch den Bescheid am Antrag festzuhalten. Eine weitergehende Konkretisierung Ihres Antrags, insbesondere hinsichtlich der begehrten Zugangsart, erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 23. März 2021 wurde der Geschäftsführer der DHMC, Herr Lutz Gebauer, angefragt, ob er der Weitergabe der Informationen im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zustimme. Eine Rückmeldung erfolgte nicht.

## II.

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 14 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach haben Sie gegenüber der Senatskanzlei ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Senatskanzlei geführten Akten. Ich lege Ihren Antrag als einen solchen auf Aktenauskunft aus, da Sie von Ihrem Wahlrecht erkennbar keinen Gebrauch gemacht haben und die Art der Fragestellung auf das Genügen einer entsprechenden Auskunft hindeutet.

Für den zweiten Teil Ihres Auskunftsbegehrens besteht jedoch der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. IFG. Dieser schießt das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens für Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen aus. Darunter lassen sich alle Aktenteile fassen, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Die Anforderung geeigneter und erforderlicher Nachweise stellt abstrakt den abschließenden Arbeitsschritt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens aufgrund des § 124 a Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz dar. Ohne weiteren behördlichen Zwischenschritt wird aus dieser Vorarbeit die zu treffende Entscheidung entwickelt, sodass eine entsprechende Anforderung eine Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung darstellt. Die von Ihnen begehrten Auskünfte betreffen ein solches derzeit noch laufendes Verwaltungsverfahren.

Im Übrigen wird Aktenauskunft gewährt, § 12 Satz 1 IFG.

## III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 5 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 des Gebührenverzeichnisses. Demnach kann für eine einfache schriftliche Aktenauskunft eine Gebühr von 5 - 100 EUR festgesetzt werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung des Gegenstands und dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Demnach handelt es sich um Informationen zur Zulassung einer ausländischen Hochschule, der einen Bereich internationaler Zusammenarbeit im bedeutenden Bereich des Bildungssektors betrifft. Der Gegenstand an sich ist mithin von einer durchaus gewichtigen Bedeutung. Dagegen konnte sich der Umfang der Amtshandlung besonders mit Blick auf die Teilablehnung und ledigliche Auskunft auf ein übliches Maß beschränken. Insgesamt erscheint eine Gebühr im unteren Bereich angemessen, weshalb eine Festsetzung auf 10 EUR erfolgt.

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr mit folgenden Angaben zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin  
IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20  
BIC: MARKDEF1100  
Geldinstitut: Bundesbank, Filiale Berlin  
Betrag: 10,00 EUR  
Verwendungszweck: Kassenzzeichen 1930010761658 - IFG

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse

justizariat@senatskanzlei.berlin.de

zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

